



Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V.

- Vorstand-

dgti e.V., Postfach 1605, 55006 Mainz

Petra Weitzel

Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat

Telefon: 0151 – 75049494
Email: petra.weitzel@dgti.org

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

<http://www.dgti.org/>

Mainz, 23. September 2020

Anerkennung Personenstandsänderung bez. Vorname und Geschlecht Ausland

Sehr geehrter Herr Minister Horst Seehofer, sehr geehrte Mitarbeitende des BMI,

wir möchten Sie auf die nachfolgend aufgeführten Umstände aufmerksam machen und um Ihre Einschätzung, Beschreibung der üblichen Handlungsweise bzw. Handlungsempfehlungen bitten.

1. Menschen mit doppelter Staatsbürgerschaft oder solche, die einen legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland haben (EU Bürger_innen oder anerkannte Asylberwerbende) sehen sich bei Inanspruchnahme einer Personenstandsänderung bezüglich des Geschlechts und Vornamens unter Umständen nicht zu überwindender Hürden ausgesetzt.
2. Kürzlich hinzugekommene Hürden wie Reisebeschränkungen durch Covid-19, die die unter Umständen nötige Erledigung von Anträgen und Gerichtsterminen im Heimatland (z.B. Türkei, UK) behindern oder die Reise auf Grund staatlicher oder geduldeter nichtstaatlicher Verfolgung (Türkei, Serbien) unzumutbar machen.
3. Ebenfalls eine neue Entwicklung ist, dass Staaten wie Ungarn die Möglichkeit zur Personenstandsänderung kürzlich abgeschafft haben oder abschaffen wollen (Russische Föderation). Im Falle Ungarns ist uns zugetragen worden, dass sogar eine Rückabwicklung einer bereits vollzogenen Personenstandsänderung auf Basis des ungarischen Artikelgesetzes T/9934, Punkt 33 erzwungen werden soll, was in Deutschland lebende ungarische Bürger_innen spätestens dann vor unlösbare Probleme stellt, wenn ihr Reisepass abläuft, für eine Personenstandsänderung oder Einbürgerung in Deutschland aber übereinstimmende Geburtsurkunden und Reisepässe benötigt werden.

Wir bitten Sie daher um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Ob und wenn ja unter welchen Umständen können Personenstands- und Vornamensänderungen im Herkunftsland bei Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft auch in Deutschland als automatisch erfolgt anerkannt werden, z.B. bei britischer und deutscher Staatsbürgerschaft, vor und nach EU Austritt Großbritanniens?

Anmerkung: Die dgti e.V. sieht in der derzeitigen Anwendungspraxis eine Ungleichbehandlung, da eine Personenstands- und Vornamensänderung im Herkunftsland vor der Einbürgerung als gegeben betrachtet und nicht in Frage gestellt wird, nach der Einbürgerung jedoch eine doppeltes Personenstandsänderungsverfahren erforderlich wird.

- 2) Ob und wenn ja unter welchen Umständen werden Personenstands- und Vornamensänderungen im Herkunftsland bei in Deutschland mit 1. Wohnsitz lebenden Personen als in Deutschland erfolgt anerkannt bei a) EU Bürger_innen b) Nicht-EU Bürger_innen?

Anmerkung: Ein polnisches Gericht hat kürzlich die Personenstandsänderung in Deutschland bzw. einen ausländischen Gerichtsbeschluss als ausreichend für eine als erfolgt zu betrachtende Personenstandsänderung in Polen anerkannt.

3) Steht EU-Bürger_innen, in deren Heimatland keine oder keine gleichwertige Möglichkeit zur Personenstands- und Vornamensänderung wie in Deutschland zur Verfügung steht, das TSG oder wenn anwendbar der §45b PStG zur Verfügung?

4) Wie können ungarische oder evtl. Bürger_innen der russischen Föderation nachweisen, dass eine Vornamens- und Personenstandsänderung (im Heimatland) bereits erfolgte, diese Bürger_innen aber durch zwangsweise Neuausstellung von Geburtsurkunden und Reisepässen mit dem Geburtsvornamen und -geschlecht nicht alle erforderlichen Dokumente mit übereinstimmenden Angaben vorlegen können?

Beispielfall: Geänderte Geburtsurkunde liegt vor, Eine Zweitausstellung der Geburtsurkunde oder der Reisepass könnten zwangsweise auf den ursprünglichen Namen und Geschlecht zurückgeändert sein.

5) Werden ungarische oder evtl. Bürger_innen der russischen Föderation in Deutschland so behandelt, als hätten sie ihren selbstbestimmten Personenstand noch, oder werden sie im Falle einer unfreiwilligen staatlich bestimmten Rückabwicklung bei einer Einbürgerung in Deutschland oder Vornamens- und Personenstandsänderung so gestellt, als hätten sie im Herkunftsland die Vornamens- und Personenstandsänderung niemals durchlaufen?

Anmerkung: Auch die russische Föderation will die Möglichkeit zur Personenstandsänderung abschaffen, <https://sozd.duma.gov.ru/bill/989008-7>, abgerufen am 21.9.2020.

6) Was können Menschen mit legalem Aufenthaltsstatus in Deutschland aus Herkunftsländern wie z.B. der Türkei tun, um eine Reise wg. eines vom Herkunftsland verlangten Gerichtstermins im Herkunftsland zu vermeiden?

Anmerkung: Die Reise kann aus mehreren Gründen wie Risiko für Leib und Leben wg. geduldeter nichtstaatlicher Verfolgung, Covid-19 Risikogebiet (evt. doppelte Quarantänepflicht bei Ein- und Ausreise), keine ausreichenden finanziellen Mittel, menschenrechtswidrige Anforderungen für eine Personenstandsänderung, usw. nicht möglich bzw. unzumutbar sein.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Weitzel

(1. Vorsitzende)